



Belastungsgrenze

Stand: 01/2022

Die Belastungsgrenze ist eine Begrenzung der finanziellen Belastung der Beihilfeberechtigten.

Die rechtliche Grundlage bildet § 15 BVO NRW.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Belastungsgrenze geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Die Belastungsgrenze	3
1.1 Was zählt zur Belastungsgrenze?	3
1.2 Wie hoch ist die Belastungsgrenze?	3
1.2.1 Welche Bezüge sind relevant?	3
2. Beispiel.....	4
3. Festsetzung der Belastungsgrenze	4
4. Zeitliche Zuordnung der Selbstbehalte	5



1. Die Belastungsgrenze

Die Beihilfeverordnung NRW (BVO NRW) sieht eine Begrenzung der finanziellen Belastung der Beihilfeberechtigten vor (Belastungsgrenze, § 15 BVO NRW).

1.1 Was zählt zur Belastungsgrenze?

In die Belastungsgrenze fließen ein:

- der Eigenanteil zahntechnischer Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe c BVO NRW) und
- die Selbstbehalte bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen (z. B. 2 Bett-Zimmer, Chefarztbehandlung) im Krankenhaus (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 3 BVO NRW).

1.2 Wie hoch ist die Belastungsgrenze?

Die Belastungsgrenze darf im Kalenderjahr insgesamt 2 % der Bruttojahresdienst- oder versorgungsbezüge der beihilfeberechtigten Person nicht übersteigen. Maßgeblich sind dabei grundsätzlich die Bezüge des Vorjahres.

1.2.1 Welche Bezüge sind relevant?

Zu den maßgeblichen Bruttobezügen zählen:

- Grundgehalt,
- Allgemeine Stellenzulagen,
- Familienzuschlag ohne kinderbezogene Anteile,
- Vermögenswirksamen Leistungen,
- Sonderzahlungen,
- Leistungsbezüge der W – Besoldung.

Außer Betracht bleiben variable Bezügebestandteile wie z.B.:

- Erschwerniszulagen,
- Mehrarbeitsvergütungen,
- Vergütung für verbeamtete Personen im Vollstreckungsdienst.

Bei den Versorgungsbezügen handelt es sich insbesondere um:

- Ruhegehalt,
- Verwitwetengeld,
- Waisengeld,
- Unterhaltsbeitrag.

Auszugehen ist hierbei immer vom ungekürzten Versorgungsbezug; so bleibt u.a. ein Versorgungsabschlag(-ausgleich) außer Betracht.

Der für die Belastungsgrenze maßgebliche Bruttojahresbezug kann von den in der elektronischen



Bezügemitteilung (z.B. Elster-Lohnbescheinigung) genannten, zu versteuernden Bruttojahresbezü-
gen abweichen.

Bei erstmaligem Anspruch auf Besoldung (auch nach Beendigung einer Beurlaubung) oder auf
Verwitwetengeld im laufenden Kalenderjahr ist der erste volle Monatsbezug auf den Rest des lau-
fenden Jahres hochzurechnen. Der so ermittelte Bruttojahresbezug dient als Bemessungsgrund-
lage zur Ermittlung der Belastungsgrenze des laufenden Kalenderjahres. Für das Folgejahr wird an
Hand des Januarbezuges ein fiktiver Vorjahresbruttobetrag (12/12) ermittelt.

Einkommen aus anderen Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des Beamtenstatus,
Rentenbezüge sowie das Einkommen berücksichtigungsfähiger Personen bleiben außer Ansatz.

2. Beispiel

Welche Auswirkungen die Belastungsgrenze haben kann, soll Ihnen nachfolgendes Beispiel ver-
deutlichen:

Aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wurden durch die Inanspruchnahme von Wahlleis-
tungen (2- Bettzimmer und chefärztliche Behandlung) Selbstbehalte bei der Beihilfeberechnung
berücksichtigt.

Des Weiteren sind aufgrund einer Zahnsanierung zahntechnische Leistungen (Laborkosten) ange-
fallen. Da von diesen Laborkosten nur 70% als beihilfefähig anerkannt werden, verbleibt noch ein
Eigenanteil, der durch die Beihilfe nicht gedeckt ist.

Zusammenfassung der in einem Kalenderjahr angefallenen Selbstbehalte (ohne Berücksichtigung
der Belastungsgrenze):

Bemessungssatz abhängiger Selbstbehalt zahntechnische Leistungen	500,00 EUR
Bemessungssatz abhängige Eigenbeteiligung für Wahlleistungen im Krankenhaus (chefärztliche Behandlung, Zweibettzimmer)	200,00 EUR
Belastung / Abzüge für ein Jahr insgesamt	700,00 EUR

Durch die Belastungsgrenze reduziert sich die finanzielle Belastung wie folgt:

Aufgrund der Jahresbezüge ist eine persönliche Belastungsgrenze festgesetzt auf 600,00*
* 2 % eines fiktiven Jahres-Ruhegehaltes von 30.000 Euro

Selbstbehalte oberhalb der Belastungsgrenze dürfen nicht abgezogen werden. Dies hat zur Folge,
dass im vorliegenden Beispielfall die Belastungsgrenze von 600 Euro durch die nach § 15 BVO
NRW zu berücksichtigenden Abzüge in Höhe von 700 Euro um 100 Euro überschritten wurde. Der
Betrag von 100 Euro wird daher zusätzlich zur Beihilfe ausgezahlt.

Bitte beachten Sie, dass der Selbstbehalt für zahntechnische Leistungen und die Eigenbeteiligung
für Wahlleistungen im Krankenhaus nur in Höhe des jeweils anzuwendenden Beihilfebemessungs-
satz nach § 12 BVO NRW berücksichtigt wird.

3. Festsetzung der Belastungsgrenze

Die Feststellung der Belastungsgrenze erfolgt durch die Beihilfestelle. Die für Sie maßgebliche Be-
lastungsgrenze und die hierauf bereits angerechneten Beträge werden von der Beihilfestelle be-
rechnet. Sie können der dem Beihilfebescheid als Anlage beigefügten Zusammenstellung der Auf-
wendungen (Berechnungsbogen) entnommen werden.



4. Zeitliche Zuordnung der Selbstbehalte

Maßgeblich für die Zuordnung der Selbstbehalte zur Belastungsgrenze ist das Entstehen der Aufwendungen.

Nachfolgendes Beispiel zur Erläuterung:

Sie reichen am 05.01.2022 einen Antrag mit zwei Rechnungen vom 04.01.2022 ein.

Eine Rechnung über ärztliche Wahlleistungen eines Krankenhausaufenthaltes aus November 2021 und eine Rechnung über die Einbringung von Zahnersatz am 04.01.2022.

Die Krankenhausrechnung wird der Belastungsgrenze für das Jahr 2021 zugerechnet; die Zahnarztrechnung fließt in die Belastungsgrenze für 2022 ein.